



**Allgemeine Nebenbestimmungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom
1. Dezember 2004**

1. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten.
2. Der Inhaber dieser Konzession oder Bewilligung haftet für jeglichen Schaden, welcher durch die Erstellung, den Bestand und den Betrieb des Konzessions- oder Bewilligungsobjektes (Objekt) entsteht.
3. Der Staat haftet nicht für Schäden, die an diesem Objekt durch Einflüsse des Gewässers oder der Wasserstandsregulierung entstehen.
4. Während der Bauausführung und bei späteren Unterhaltsarbeiten sind Wassertrübungen zu vermeiden. Anfallendes Material ist ordnungsgemäss zu entsorgen. Es dürfen weder Zementwasser noch andere feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ins Gewässer gelangen. Im Hochwasserbereich dürfen keine Materialien gelagert und Hilfskonstruktionen nur im Einvernehmen mit dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eingebaut werden.
5. Der Inhaber der Konzession oder Bewilligung ist für die einwandfreie Konstruktion und Arbeitsausführung verantwortlich. Es wird festgestellt, dass die technische Prüfung des Projektes durch das AWEL lediglich in bezug auf die wasserwirtschaftlichen Belange erfolgte.
6. Ausführungsbeginn und Ausführungsende sind dem AWEL mitzuteilen. Das Objekt soll innerhalb von fünf Jahren, vom Datum der Konzession oder Bewilligung an gerechnet, erstellt sein.
7. Das Objekt ist stets in gutem Zustand zu erhalten. Der Unterhalt des Objektes sowie des öffentlichen Gewässers im Einflussbereich des Objektes ist Sache des Konzessions- oder Bewilligungsinhabers.
8. Konzessionen und Bewilligungen erlöschen am festgesetzten Termin, falls sie nicht vorher auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin erneuert worden sind. Wird die Erneuerung verweigert oder wird darauf verzichtet, hat der Konzessions- bzw. Bewilligungsinhaber oder sein Rechtsnachfolger nach Weisung des AWEL den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.
9. Am Objekt dürfen ohne Bewilligung keine baulichen Veränderungen oder erhebliche Nutzungsänderungen vorgenommen werden.
10. Bei Zerstörung des Objektes sind vor der Wiederherstellung dem AWEL die entsprechenden Pläne zur Genehmigung einzureichen.
11. Das vom Objekt beanspruchte öffentliche Gewässergebiet bleibt im Eigentum des Staates.
12. Weitere Bedingungen der Gemeinde bleiben vorbehalten.
13. Die Farbgebung des Objekts hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumordnung und Vermessung zu erfolgen. Dies gilt auch für spätere Renovationen.
14. Neue oder zu ersetzende Einfriedungen dürfen das Niveau des Strassen- bzw. Trottoirrandes an der Grundstücksgrenze um höchstens 1.40 m überragen. Für Einfriedungen und Schallschutzwände, die die Sicht von der Seestrasse bzw. vom Seeweg auf den See nicht behindern, können vom AWEL Ausnahmen bewilligt werden.

15. Der am Ufer vorhandene Schilfbestand ist durch den Konzessions- oder Bewilligungsinhaber in jeder Hinsicht zu schonen und zu pflegen. Das Befahren und Betreten des Schilfbestandes zu andern Zwecken ist verboten. Durch Dritte verübte Schädigungen am Schilfbestand sind dem AWEL sofort anzuzeigen.
16. Das Objekt ist durch den Konzessions- oder Bewilligungsinhaber ohne Entschädigung zu entfernen, sobald dies infolge der Erstellung eines Uferweges, einer Uferstrasse, von Verbindungsstrassen zur Seestrasse usw. nötig wird.